

# TE Vwgh Beschluss 2022/4/27 Fr 2022/15/0004

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.04.2022

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §38 Abs4

VwGG §59

## Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Zorn sowie die Hofräte Mag. Novak und Dr. Sutter als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Löffler, LL.M., über den Fristsetzungsantrag des K V als Masseverwalter im Konkursverfahren über das Vermögen der M KFT., Zweigniederlassung Österreich, vertreten durch die Vavrovsky Heine Marth Rechtsanwälte GmbH in 5020 Salzburg, Mozartplatz 4, gegen das Bundesfinanzgericht in einer Angelegenheit des Steuerrechts (Aufhebung nach § 299 BAO), den Beschluss gefasst:

## Spruch

Das Verfahren wird eingestellt.

## Begründung

1 Das Bundesfinanzgericht hat das Erkenntnis vom 14. März 2022, Zi. RV/6100544/2016, erlassen und eine Abschrift dem Verwaltungsgerichtshof vorgelegt.

2 Das Verfahren über den Fristsetzungsantrag war daher gemäß § 38 Abs. 4 VwGG einzustellen.

3 Ein Kostenersatzauusspruch hatte zu entfallen. Aufwandersatz kann nämlich gemäß dem sich aus § 59 VwGG ergebenden Antragsprinzip nur zugesprochen werden, wenn ein diesbezüglicher Antrag gestellt wird (vgl. z.B. VwGH 26.1.2012, 2011/07/0112, mwN).

Wien, am 27. April 2022

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:FR2022150004.FOO

## Im RIS seit

27.05.2022

## Zuletzt aktualisiert am

23.06.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)